



Ausfertigungsdatum: 17. Oktober 1957 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bvo_2/index.html
Verkündungsfundstelle: BGBl I 1957, 1719
Sachgebiet: FNA 2330-2-2
Stand: Stand: Neugefasst durch Bek. vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Art
3 V v. 25.11.2003 I 2346
Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a, b u. c V v. 25.11.2003 I 2346
mWv 1.1.2004

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen

(Nur Inhaltsverzeichnis mit Link zu Gesetzestext)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bvo_2/index.html

Teil I

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich der Verordnung	§	1
(weggefallen)	§§	1a bis 1d

Teil II

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Erster Abschnitt

Gegenstand,
Gliederung und Aufstellung der Berechnung

Gegenstand der Berechnung	§	2
Gliederung der Berechnung	§	3
Maßgebende Verhältnisse für die Aufstellung der Berechnung	§	4
Berücksichtigung von Änderungen bei Aufstellung der Berechnung	§	4a
Berechnung für steuerbegünstigten Wohnraum, der mit Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen gefördert ist ..	§	4b
Berechnung des angemessenen Kaufpreises aus den Gesamtkosten	§	4c

Zweiter Abschnitt

Berechnung der Gesamtkosten

Gliederung der Gesamtkosten	§	5
Kosten des Baugrundstücks	§	6
Baukosten	§	7
Baunebenkosten	§	8
Sach- und Arbeitsleistungen	§	9
Leistungen gegen Renten	§	10
Änderung der Gesamtkosten, bauliche		



Änderungen	§	11
Nicht feststellbare Gesamtkosten	§	11a

Dritter Abschnitt Finanzierungsplan

Inhalt des Finanzierungsplanes	§	12
Fremdmittel	§	13
Verlorene Baukostenzuschüsse	§	14
Eigenleistungen	§	15
Ersatz der Eigenleistung	§	16
(weggefallen)	§	17

Vierter Abschnitt Laufende Aufwendungen und Erträge

Laufende Aufwendungen	§	18
Kapitalkosten	§	19
Eigenkapitalkosten	§	20
Fremdkapitalkosten	§	21
Zinssatz bei erhöhten Tilgungen	§	22
Änderung der Kapitalkosten	§	23
Marktüblicher Zinssatz für erste Hypotheken	§	23a
Bewirtschaftungskosten	§	24
Abschreibung	§	25
Verwaltungskosten	§	26
Betriebskosten	§	27
Instandhaltungskosten	§	28
Mietausfallwagnis	§	29
Änderung der Bewirtschaftungskosten	§	30
Erträge	§	31

Fünfter Abschnitt Besondere Arten der Wirtschaftlichkeitsberechnung

Voraussetzungen für besondere Arten der Wirtschaftlichkeitsberechnung	§	32
Teilwirtschaftlichkeitsberechnung	§	33
Gesamtkosten in der Teilwirtschaftlichkeitsberechnung	§	34
Finanzierungsmittel in der Teilwirtschaftlichkeitsberechnung	§	35
Laufende Aufwendungen und Erträge in der Teilwirtschaftlichkeitsberechnung	§	36
Gesamtwirtschaftlichkeitsberechnung	§	37
Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen	§	38
Vereinfachte Wirtschaftlichkeitsberechnung	§	39
Zusatzberechnung	§	39a



Teil III
Lastenberechnung

Lastenberechnung	§	40
Aufstellung der Lastenberechnung durch den Bauherrn	§	40a
Aufstellung der Lastenberechnung durch den Erwerber	§	40b
Ermittlung der Belastung	§	40c
Belastung aus dem Kapitaldienst	§	40d
Belastung aus der Bewirtschaftung	§	41

Teil IV
Wohnflächenberechnung

Wohnfläche	§	42
(weggefallen).....	§	43
(weggefallen).....	§	44

Teil V
Schluß- und Überleitungsvorschriften

Befugnisse des Bauherrn und seines Rechtsnachfolgers	§	45
Überleitungsvorschriften	§	46
(weggefallen)	§	47
(weggefallen)	§	48
Berlin-Klausel	§	48a
Geltung im Saarland	§	49
(Inkrafttreten)	§	50

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 5): Aufstellung der Gesamtkosten
Anlage 2 (zu den §§ 11a und 34 Abs. 1): Berechnung des umbauten Raumes
Anlage 3 (weggefallen)

Auszug § 1

(1) Diese Verordnung ist anzuwenden, wenn

1. die Wirtschaftlichkeit, Belastung, Wohnfläche oder der angemessene Kaufpreis für öffentlich geförderten Wohnraum bei Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder des Wohnungsbindungsgesetzes,
2. die Wirtschaftlichkeit, Belastung oder Wohnfläche für steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnraum bei Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
3. die Wirtschaftlichkeit, Wohnfläche oder der angemessene Kaufpreis bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zu berechnen ist.

(2) Diese Verordnung ist ferner anzuwenden, wenn in anderen Rechtsvorschriften die Anwendung vorgeschrieben oder vorausgesetzt ist. Das gleiche gilt, wenn in anderen Rechtsvorschriften die Anwendung der Ersten Berechnungsverordnung vorgeschrieben oder vorausgesetzt ist.

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bvo_2/index.html